

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Neudenu
Gemarkung: Herbolzheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften

„PV Hinter der Zehntscheuer“

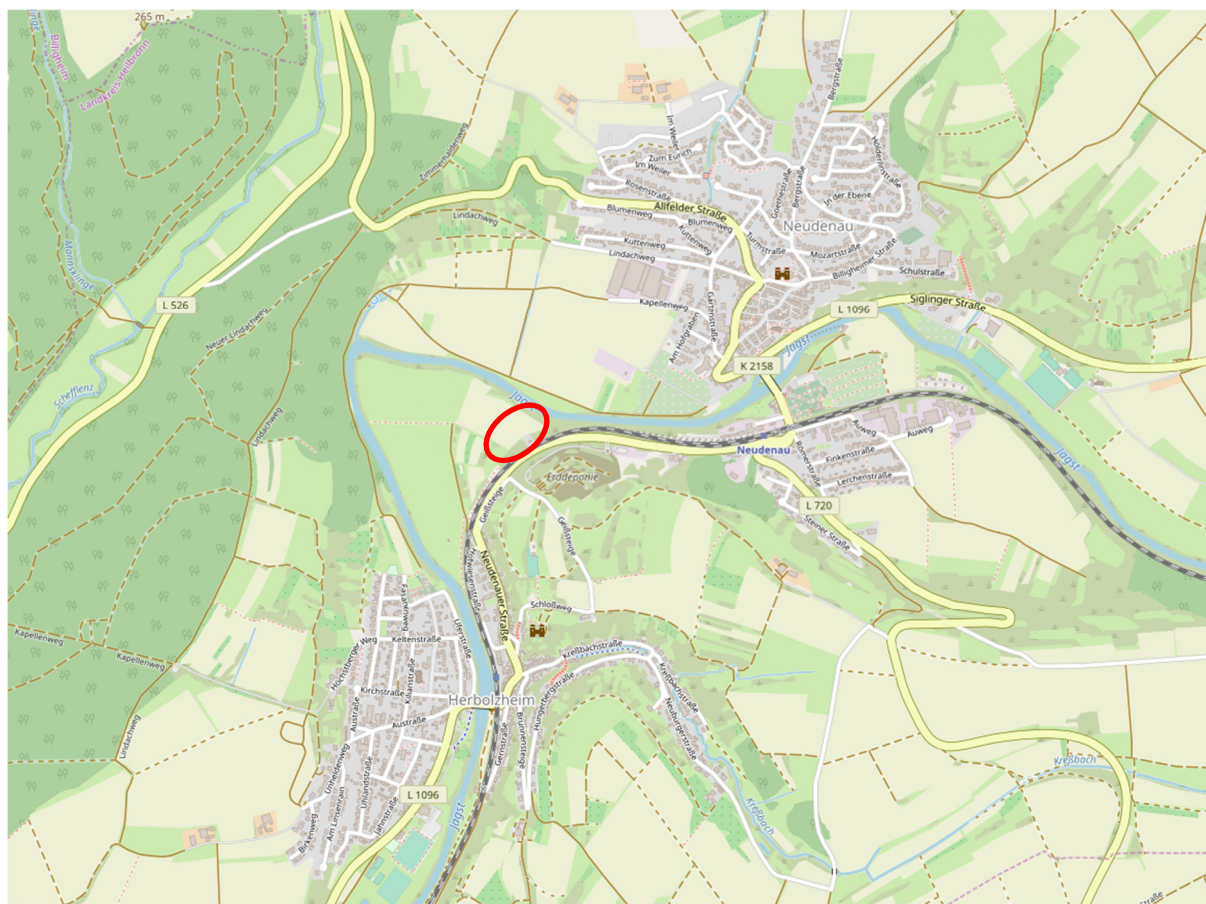
Begründung

ENTWURF

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Kernstadt Neudenu und dem Stadtteil Herbolzheim, auf einer Ackerfläche zwischen Jagstfer und der Bahnstrecke Heilbronn - Würzburg. Es umfasst das Flurstück 4623. (vgl. nachfolgender Übersichtsplan)



© Openstreetmap-Mitwirkende

2. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund von § 7 Absatz 4 und § 8 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Der größte Teil des Plangebiets wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Landwirtschaftliche Flächen können für kleine Freiflächenphotovoltaikanlagen bis einschließlich 750 kWp (Kilowatt Peak) in Anspruch genommen werden, wenn sie in einer zulässigen Gebietskategorie nach § 48 Abs. 1 EEG 2017 liegen. Dies ist durch die Lage der Flächen innerhalb des 110 Meter-Korridors entlang der Bahnstrecke erfüllt.

In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien wird der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Klimaschutz-Novelle“ des BauGB 2011, in der dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden wird. Diesem Belang wird gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen der Vorrang eingeräumt.

3. Topografie, momentane Nutzung

Der höchste Punkt des Plangebiets befindet sich am südlichen Gebietsrand auf ca. 165 m ü.NN. Von dort fällt das Gelände leicht Richtung Norden auf ca. 161 m ü.NN ab. Das Gebiet wird nordöstlich und südwestlich von Erdwegen begrenzt. Am südöstlichen Rand befinden sich ein Schotterweg und Gebüschstrukturen, im Nordwesten Ackerland. Ca. 30 m südöstlich führt die Bahnlinie Heilbronn – Würzburg am Gebiet vorbei, dahinter liegt die Herbolzheimer Straße/L 1096. Die Fläche wird derzeit bis auf einen kleinen, mit Gebüsch bewachsenen Bereich komplett landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

4. Planerische Vorgaben

Auf der Ebene der Regionalplanung ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Erholung dargestellt. Die Anlage emittiert weder Lärm noch Luftschadstoffe oder Geruch, die zu einer Störung der Erholungsfunktion führen können. Lediglich das Landschaftsbild ist betroffen. Dies betrifft jedoch aufgrund der umfassenden Vegetation nur das direkte Umfeld der Anlage. Der Bereich ist zudem durch die Bahnlinie und die angrenzend verlaufende L 1096 bereits technisch vorgeprägt und durch Emissionen belastet. Eine potenzielle zusätzliche Einschränkung der Erholungseignung des Bereichs wird daher als äußerst geringfügig eingeschätzt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Jagsttal. Das Landschaftsschutzgebiet weist eine Gesamtfläche von 1.358 ha auf. Die Eingriffsfläche umfasst somit lediglich 0,063% der Gesamtfläche des LSG. Auch hier sind die Auswirkungen daher als äußerst geringfügig einzuschätzen.

Des Weiteren umfasst der Suchraum (500 m) des landesweiten Biotopverbunds Teile des Plangebiets. Aufgrund der positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch die Umwandlung der bestehenden Ackerfläche sind zur Sicherung des Biotopverbunds keine Maßnahmen erforderlich.

Die Fläche liegt zu ca. 2/3 innerhalb der Überflutungsflächen bei einem Extremhochwasser (HQ_{extrem}) der Jagst. Um Gefahren für Leib und Leben, sowie größere Sachschäden zu verhindern, wird daher eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen. Der Bereich des Grundstücks, der innerhalb der Überflutungsflächen eines hundertjährigen Hochwassers (HQ₁₀₀) liegen, werden nicht in das Plangebiet einbezogen.

Zudem ragt die Fläche in ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz hinein. Raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass keine Störung der Funktion des Vorranggebietes vorliegt. Auf Grund der nur randlichen Betroffenheit des Vorranggebietes und der aufgeständerten Bauweise werden die Belange des Hochwasserschutzes nicht wesentlich beeinträchtigt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA (weiterer Zustrombereich) eines fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes, sowie einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen. Die in den entsprechenden Rechtsverordnungen enthaltenen Schutzbestimmungen sind einzuhalten.

Im Plangebiet befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal: Villa rustica. Da die Eingriffe in den Boden durch Photovoltaikanlagen erfahrungsgemäß lediglich aus den Fundamentankern bestehen und somit punktuell und minimal sind, wird der Erhaltungszustand des Denkmals durch die Photovoltaikanlage nicht negativ beeinträchtigt. Dennoch ist im Zuge des Bauantrags eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Neudenau als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert.

5. Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist die Projektplanung eines Investors. Die Anlage ist insgesamt auf eine Spitzenleistung von ca. 750 kWp (Kilowatt Peak) ausgelegt.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt. Diese Festsetzungen erfolgen entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), welcher als Anhang der Begründung Teil der Unterlagen ist.

6. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die umlaufenden Feldwege.

7. Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten sollen Zufahrten wasserdurchlässig hergestellt werden.

Unter den Photovoltaikerelementen ist zudem eine artenreiche Wiesenfläche zu entwickeln. Da das Plangebiet von diversen Hecken- und Gebüschstrukturen umgeben ist, ist die notwendige Eingrünung der Anlage gegenüber der freien Landschaft gegeben. Die in das Plangebiet hereinragenden Strukturen werden über eine Pflanzbindung geschützt.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Eine Dauerbeleuchtung der Anlage ist zudem nicht zulässig.

8. Kennzeichnungspflichtige Flächen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 (5) BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

9. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Netzanbindungspunkt der Netze BW, die Anlage wird dort angeschlossen.

10. Fläche des Plangebiets

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 79 Ar.

11. Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Dieser ist als Teil 2 der Begründung Teil der Unterlagen.

Die Auswirkungen auf die Sichtbezüge im Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurden untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass die Sichtbezüge durch die Anlage nur in geringem Maße beeinträchtigt werden. Dies erklärt sich daraus, dass das Grundstück in einer versteckten Lage im Talraum liegt und die Anlage zudem durch bestehende

Baumreihen in alle Himmelsrichtungen abgeschirmt wird. Das Vorhaben erzeugt somit keine Fernwirkung. Dies unterstreicht auch ein angefertigtes Blendgutachten, aus dem sich aufgrund des umfassenden Bewuchses lediglich theoretische, geringfügige und zeitlich begrenzte Blendungen gegenüber der Landesstraße und der Bahnlinie ergeben. Gegenüber der Bebauung Neudenaus (ca. 450 m entfernt), ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Sichtschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Sollten sich in der Praxis dennoch relevante Blendungen ergeben, wurde eine Festsetzung getroffen, dies durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Des Weiteren wurde die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Funktionen des Landschaftsschutzgebiets untersucht. Die Funktionen sind Erholung, landschaftliche Vielfalt und Eigenart, naturnahe Wasserläufe, Feuchtwiesen und unberührte Uferabschnitte, Streuobstwiesen, Steinriegel, Trockenmauern, Magerrasen, sowie Schilf- und Röhrichtbestände. Auch hier wird kein besonderes Konfliktpotenzial mit den Schutzziele gesehen. Das Vorhaben liegt weder in einem Gebiet, das für Erholung genutzt wird, noch in einem Schwerpunktgebiet mit landschaftlicher Vielfalt und Eigenart. Es wird kein naturnaher Wasserlauf beeinträchtigt. Ebenso findet kein Eingriff in Feuchtwiesen oder unberührte Uferabschnitte statt. Im Plangebiet befinden sich zudem keine Streuobstwiesen, Steinriegel, Trockenmauern oder Magerrasen. Schilf- und Röhrichtbestände werden ebenso nicht beeinträchtigt.

Die geplante Anlage befindet sich in der Nachbarschaft zu mehreren gesetzlich geschützten Biotopen. Es findet kein Eingriff in die Biotope statt. Lediglich Randbereiche des Biotops „Feldgehölze im Gewann ‚Hinter der Zehntscheuer‘“ werden vom Geltungsbereich umfasst. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch eine Pflanzbindung planungsrechtlich gesichert, sodass auch hier ein Eingriff ausgeschlossen werden kann. Es finden keine Baumaßnahmen statt, die die Biotope verändern, zerstören oder anderweitig beeinträchtigen können. Lediglich während der Bauphase sind temporäre Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm oder Unruhe denkbar, welche nach Fertigstellung der Anlage verschwinden.

Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu den NATURA 2000-Gebieten „FFH-Gebiet Untere Jagst und unterer Kocher“ und VSG-Gebiet „Jagst mit Seitentälern“ wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der räumlichen Distanz keine maßgebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist somit im Einwirkungsbereich des FFH-Gebiets, sowie des VSG-Gebiets möglich und zulässig. Um die Verträglichkeit mit den von den Bauarbeiten besonders betroffenen Bodenbrütern und dem in der Nähe vorkommenden Eisvogel zu sichern, werden die Bauarbeiten zeitlich begrenzt. Zusätzlich soll eine ökologische Baubegleitung implementiert werden. Die detaillierte Analyse ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren zudem ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Dieser ist als Anhang der Begründung Teil der Unterlagen.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 25.08.2020/03.02.2021

Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Teil 2: Umweltbericht

bearbeitet durch:
Ökologie & Stadtentwicklung
Hoffmannstraße 59, 64285 Darmstadt

Anlagen zur Begründung:

1. Vorhaben- und Erschließungsplan

bearbeitet durch:
ZEAG Energie
Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn

2. FFH-Verträglichkeitsprüfung

bearbeitet durch:
Ökologie & Stadtentwicklung
Hoffmannstraße 59, 64285 Darmstadt

3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

bearbeitet durch:
Ökologie & Stadtentwicklung
Hoffmannstraße 59, 64285 Darmstadt

4. Blendgutachten

bearbeitet durch:
Dipl.-Ing. (FH) Udo Kensy
Bunzlauer Straße 19, 90473 Nürnberg